

**Umsatzsteueränderungen zum 01.07.2021**  
**Neues One-Stop-Shop-Verfahren (OSS)**

Der Steuergesetzgeber hat durch Verabschiedung des „Jahressteuergesetz 2020“ weitreichende Änderungen in der Umsatzsteuer umgesetzt, die zum 01.07.2021 Anwendung finden.

In Ergänzung zu unserem Mandantenbrief Mai 2021 möchten wir Sie auf das One-Stop-Shop-Verfahren (OSS) hinweisen, da zum einen neue Begriffe verwendet werden und zum anderen Fristen zu beachten sind.

Bei dem OSS-Verfahren handelt es sich um eine zum **01.07.2021** neu eingeführte Sonderregelung im Bereich der Umsatzsteuer. Durch das OSS-Verfahren werden die bisherigen Versandhandelsregelungen abgeschafft.

Betroffen sind in Deutschland ansässige Unternehmer, die

- Innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen an Privatpersonen im EU-Ausland tätigen oder
- Dienstleistungen an Privatpersonen im EU-Ausland erbringen.

**Was bedeutet innergemeinschaftlicher Fernverkauf?**

Als innergemeinschaftlicher Fernverkauf gilt die Lieferung von Ware **an eine Privatperson mit Wohnsitz im EU-Ausland**, bei der der Unternehmer die Lieferung selbst durchführt oder eine Spedition beauftragt, also der Versand von Waren an EU-Bürger.

**Wann liegt kein innergemeinschaftlicher Fernverkauf vor?**

Das OSS-Verfahren gilt nur für den Warenversand an EU-Bürger als Privatpersonen. Holt der im EU-Ausland lebende Kunde die Ware beim Unternehmer ab, liegt kein innergemeinschaftlicher Fernverkauf vor.

Ebenso liegt kein innergemeinschaftlicher Fernverkauf vor, wenn der Kunde ein im EU-Ausland ansässiger Unternehmer ist. Hier bleibt es bei einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung.

**Was ändert sich?**

**Bestimmungslandprinzip**

Bisher galt das Ursprungslandprinzip, d. h., dass grundsätzlich der Umsatz der deutschen Umsatzsteuer zu unterwerfen war.

Nunmehr gilt das Bestimmungslandprinzip. Die Lieferung gilt nun als in dem EU-Land ausgeführt, in das der Gegenstand der Lieferung versendet wird. Die Rechnung muss nun mit dem ausländischen Mehrwertsteuersatz ausgestellt werden.

Dies hat zur Folge, dass man sich im jeweiligen EU-Land registrieren und dort die steuerlichen Pflichten erfüllen muss.

**Lieferschwelle**

Die länderspezifischen Lieferschwellen werden abgeschafft und durch eine EU-einheitliche Lieferschwelle von 10.000,00 EUR ersetzt.

Wird im Vorjahr und im laufenden die EU-einheitliche Lieferschwelle jeweils nicht überschritten, kommt das OSS-Verfahren nicht zur Anwendung.

Die Leistung und Lieferung unterliegt dann der deutschen Mehrwertsteuer.

**Registrierung der Teilnahme im OSS-Verfahren**

Durch die Teilnahme am OSS-Verfahren entfällt die steuerliche Registrierung im jeweiligen EU-Land.

Die **Registrierung** muss **zwingend vor dem 01.07.2021** erfolgen. Die Registrierung erfolgt im Online-Portal des Bundeszentralamts für Steuern und bindet für zwei Jahre, auch wenn die Lieferschwelle tatsächlich nicht überschritten wird.

Bei Teilnahme am OSS-Verfahren und rechtzeitiger Registrierung im Portal müssen über das Portal vierteljährlich die Umsätze aus der innergemeinschaftlichen Fernverkauf deklariert werden. Eine weitere Deklaration dieser Umsätze im jeweiligen EU-Land ist nicht mehr erforderlich.

Sofern Sie mit einer Überschreitung der Lieferschwelle in Höhe von 10.000 € rechnen, setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit uns in Verbindung.

Ihre Steuerkanzlei

Martin Wisser